


Mit „EU-Wissen-Aktuell“ bieten wir kurz gefasste, leicht verständliche und sachliche Informationen zu einzelnen aktuellen EU-Themen an. Wir hoffen, dass diese Ausgabe Ihre Fragen zum Thema beantwortet. Für weitergehende Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Europa-Informationsstelle des Landes Oberösterreich gerne zur Verfügung.

Landeshauptmann
Dr. Josef Pühringer

Europa-Landesrat
Viktor Sigl

Nr. 13, September 2007

Die EU-Roaming-Verordnung

Die EU-Roaming-Verordnung zur Senkung der Auslands-Handytarife in der EU trat am 30. Juni 2007 in Kraft. In Form des geschützten Euro-Tarifs werden erstmals Preisobergrenzen gesetzlich verankert. Diese Höchstbeträge werden im Laufe von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung schrittweise gesenkt.

Roaming – Definition:

"Roaming" findet statt, sobald im Ausland ein Anruf getätigt oder angenommen wird. Dies gilt auch für im Ausland getätigte Handytelefonate mit Gesprächspartnern vor Ort. Roaming-Telefonate werden über das Mobilfunknetz eines ausländischen Betreibers abgewickelt. Dieser berechnet dem Heimnetzbetreiber eine Gebühr auf Basis der zwischen den betreffenden Betreibern vereinbarten Großkundenpreise, welche anschließend entweder in der nächsten Rechnung des Heimnetzbetreibers an den Kunden aufscheint oder vom Gesprächsguthaben abgezogen wird.

Hintergrund der Roaming-Verordnung:

Die überhöhten Auslandstarife der Handynetz-Betreiber trugen diesen schon in der Vergangenheit Mahnungen seitens der Kommission ein. Diese änderten aber nichts daran, dass Handytelefonate im Ausland nach wie vor durchschnittlich bis zu vier Mal teurer kamen als Gespräche im Inland. In extremen Fällen führte dies zu Roaming-Gebühren von bis zu 12 Euro für ein vier Minuten dauerndes Gespräch. Mit einer Verbraucher-Webseite zum Thema

Roaming-Gebühren wollte die Kommission bereits im Oktober 2005 auf das Problem aufmerksam machen. Leider gelang es nicht, die Mobilfunkanbieter dadurch in ihrer Preissetzung zu beeinflussen. Die Kommission sah sich daher gezwungen, die Auslandstarife per Verordnung zu regulieren.

Frühere Erfahrungen mit dem Roaming-Markt zeigten, dass Einsparungen bei den Großmarktpreisen nicht unbedingt auch Verbrauchern und Verbraucherinnen zugute kamen. Die Roaming-Verordnung reguliert deshalb nicht nur die Großmarktpreise zwischen den Betreibern, sondern auch die Roaming-Gebühren für Kunden und Kundinnen. Ziel der Maßnahme ist es, die Betreiber zu einem Wettbewerb unter der Preisobergrenze anzuregen.

Auswirkungen auf Konsumenten und Konsumentinnen:

Der Euro-Tarif gilt in allen 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowohl für Wertkarten als auch für Gebühren-Handies – allerdings nur für Sprachanrufe. Er gilt nicht für andere Mobilfunkdienste wie SMS, MMS und Datenverbindungen.

Gemäß der EU-Roaming Verordnung zahlt man nach der Umstellung für ein Handytelefonat im EU-Ausland höchstens 59 Cent pro Minute und für ankommende Gespräche höchstens 29 Cent pro Minute (jeweils ohne Mehrwertsteuer). Die Mobilfunkbetreiber waren verpflichtet, bis Ende Juli ihre Kunden und Kundinnen über die neuen Euro-Tarife zu informieren. Kunden und Kundinnen, die bis Ende September nicht auf das Angebot reagiert haben, werden automatisch auf den Euro-Tarif umgestellt – außer sie haben sich bereits für ein spezielles Roaming-Paket ihres Anbieters entschieden. Der Wechsel zum Euro-Tarif ist kostenlos und hat keine Auswirkungen auf bestehende Mobilfunkverträge. Wer mit seinem derzeitigen Tarif zufrieden ist, kann dies einfach seinem Betreiber mitteilen und wird nicht umgestellt.

Da die Umstellung einer großen Anzahl von Personen auf die neuen Tarife für die Mobilfunkbetreiber mit administrativem Aufwand verbunden ist, wurde ihnen eine Umstellungsfrist von einem Monat nach Kundenwunsch gewährt. Für Neukunden musste jedoch bereits ab dem 30. Juni 2007 ein regulierter Tarif parat gehalten werden.

Ein weiterer positiver Effekt der Roaming-Verordnung liegt in der Verpflichtung der Mobilfunkbetreiber zu einer besseren Information ihrer Kunden und Kundinnen. Beim Überqueren der Grenze zu einem anderen EU-Mitgliedstaat erhält man nun eine kostenlose SMS, die über den Preis für das Tätigen und Annehmen von Anrufen informiert.

Sollte ein Mobilfunkbetreiber es verabsäumen, die Roaming-Verordnung ordnungsgemäß umzusetzen, können sich Konsumenten und Konsumentinnen an nationale Regulierungsbehörden wenden. In Österreich ist die zuständige Stelle die Rundfunk und Telekom-Regulierungs-GmbH (www.rtr.at).

Ausblick:

Die Roaming-Verordnung ist auf drei Jahre befristet. Die Preise für aktive Auslandsanrufe werden im ersten Jahr auf maximal 49 Cent (alle ohne Mehrwertsteuer), im zweiten Jahr auf 46 Cent und im dritten Jahr auf 43 Cent beschränkt. Für empfangene Anrufe im EU-Ausland gelten demnach Obergrenzen von 24, 22 und 19 Cent. Die Großkundenentgelte werden auf 30, 28 und schließlich 26 Cent reduziert.

In den kommenden Monaten wird die Kommission in Abhängigkeit von der Marktentwicklung über eine Verlängerung des Geltungszeitraums und eine Ausweitung des Anwendungsbereiches auf SMS, MMS und Datenübertragungen entscheiden.